Gesetz vom […] mit dem die Gemeindewahlordnung 2009 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Die Gemeindewahlordnung 2009 – GWO, LGBl. Nr. 59/2009, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2019, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Eintrag „§ 96 Wahlkosten“ werden die Zeilen „§ 96a Änderungen bei den Gebieten der politischen Bezirke und Gemeinden“ und „§ 96b Außerordentliche Verhältnisse“ eingefügt.

2. Nach § 96a wird folgender § 96b eingefügt:

„§ 96b

Außerordentliche Verhältnisse

(1) Wenn die Gemeinderatswahlen und die Wahlen der Migrantinnen- und Migrantenbeiräte infolge von Krieg, von inneren Unruhen, von Störungen des Verkehrs, von Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 oder aus vergleichbaren Gründen nicht entsprechend den Vorgaben dieses Gesetzes durchgeführt werden können, ist die Landesregierung ermächtigt, mit Verordnung

1. die Wahlen abweichend von der in § 4 Abs. 1 erster Satz festgelegten Frist auszuschreiben,
2. das Wahlverfahren für höchstens sechs Monate auszusetzen und gleichzeitig oder gesondert einen neuen Wahltag festzusetzen,
3. die Ausschreibung der Wahlen aufzuheben und neu auszuschreiben,

sowie sonstige erforderliche Änderungen der Vorgaben dieses Gesetzes zu verfügen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 verlängert sich die Wahlperiode bis zu dem von der Landesregierung mit Verordnung festgesetzten Wahltag.“

3. In § 97 Abs. 2 Z 9 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 10 angefügt:

„10. Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018.“

4. Dem § 101 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. […] treten die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, § 96b und § 97 Abs. 2 Z 9 und 10 mit dem Tag der Kundmachung, das ist der […]**,** in Kraft.“